

Stadt Obertshausen	502-3
Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten	

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Obertshausen

Durchgeschriebene Textfassung

***der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt
Obertshausen vom 30.05.2018,***

***in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die
Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Obertshausen vom 23.09.2021.***

Stadt Obertshausen	502-3
Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten	

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Obertshausen

Auf Grund von §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 04. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen in ihrer Sitzung am 30.05.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. ²Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. ³Die Gebühren gliedern sich in
- a) die Betreuungsgebühr,
 - b) das Verpflegungsentgelt.
- (2) ¹Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätten entsprechend den Betreuungszeiten zu entrichten. ²Die Betreuungszeiten werden von den Einrichtungen individuell angeboten. ³Es leitet sich aus einer möglichen Betreuungsgebühr kein Anspruch auf eine Betreuungszeit ab. ⁴Die von den Erziehungsberechtigten bei Aufnahme gebuchte Betreuungszeit kann frühestens zum nächsten Quartal (01.01./01.04./01.07./01.10.) gewechselt werden. ⁵Auf den Wechsel besteht kein Rechtsanspruch. ⁶Im Notfall entscheidet die Kindertagesstätte.
- (3) Getränke und Bastelmaterial sind in den Benutzungsgebühren enthalten.
- (4) ¹Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertagesstätte erhoben. ²Es wird pauschaliert festgesetzt.
- (5) ¹Die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsentgelt sind jeweils für einen vollen Monat zu entrichten. ²Bei An- oder Abmeldung zur Mitte eines Monats vermindern sich dementsprechend die Gebühren.
- (6) ¹Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Stadt Obertshausen keine Gebühren nach dieser Satzung. ²Dies gilt für eine Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden täglich für den Kindergartenbereich ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt. ³Für Kinder, die über das 3. Lebensjahr in einer Gruppe für Kinder unter 3 Jahren verbleiben, besteht eine Sonderregelung. ⁴Hierbei wird die Benutzungsgebühr entsprechend der Freistellung vom Land Hessen ermäßigt.
- (7) ¹Werden mehrere kindergeldberechtigte Kinder aus einer Familie (im Sinne der Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder leben) gleichzeitig in einer beitragspflichtigen Kindertageseinrichtung, einer beitragspflichtigen Betreuung für Grundschul Kinder oder in der beitragspflichtigen Kindertagespflege betreut, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %. ²Wer eine Ermäßigung der Betreuungsgebühren beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben und zu belegen, die für die Ermäßigung maßgeblich ist. ³Änderungen in den Verhältnissen, die für die Ermäßigung erheblich sind, sind

Stadt Obertshausen	502-3
Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten	

unverzüglich mitzuteilen. ⁴Die Voraussetzungen sind bis zum 15. Juli eines jeden Jahres für das folgende Jahr nachzuweisen.

§ 2 Gebühren

(1.1) Kinder unter drei Jahren

¹Die Betreuungszeiten müssen für eine Woche festgelegt werden, können aber nach Einwilligung der Kindertagesstätte von montags bis freitags in der Dauer variieren. ²Die monatliche Betreuungsgebühr wird wie folgt festgelegt:

Betreuungszeiten	pro Woche	Erstkind monatlich	Zweitkind monatlich	Jedes weitere Kind
07.00 - 07.30 Uhr <small>(Kann nur angeboten werden, wenn für mindestens 6 Kinder je Einrichtung diese Betreuungszeit gebucht wird)</small>	5 Tage	21,38 €	21,38 €	21,38 €
07.30 - 11.30 Uhr	5 Tage	83,55 €	41,78 €	41,38 €
	4 Tage	66,84 €	33,42 €	33,42 €
	3 Tage	50,13 €	25,07 €	25,07 €
	2 Tage	33,42 €	16,71 €	16,71 €
	1 Tag	16,71 €	8,36 €	8,36 €
07.30 - 12.00 Uhr	5 Tage	98,30 €	49,15 €	49,15 €
	4 Tage	78,64 €	39,32 €	39,32 €
	3 Tage	58,98 €	29,49 €	29,49 €
	2 Tage	39,32 €	19,66 €	19,66 €
	1 Tag	19,66 €	9,83 €	9,83 €
07.30 - 12.30 Uhr	5 Tage	108,15 €	54,08 €	54,08 €
	4 Tage	86,52 €	43,26 €	43,26 €
	3 Tage	64,89 €	32,45 €	32,45 €
	2 Tage	43,26 €	21,63 €	21,63 €
	1 Tag	21,63 €	10,82 €	10,82 €
07.30 - 13.00 Uhr	5 Tage	118,00 €	59,00 €	59,00 €
	4 Tage	94,40 €	47,20 €	47,20 €
	3 Tage	70,80 €	35,40 €	35,40 €
	2 Tage	47,20 €	23,60 €	23,60 €
	1 Tag	23,60 €	11,80 €	11,80 €
07.30 - 14.00 Uhr	5 Tage	132,75 €	66,38 €	66,38 €
	4 Tage	106,20 €	53,10 €	53,10 €
	3 Tage	79,65 €	39,83 €	39,83 €
	2 Tage	53,10 €	26,55 €	26,55 €
	1 Tag	26,55 €	13,28 €	13,28 €
07.30 - 15.00 Uhr	5 Tage	142,60 €	71,30 €	71,30 €
	4 Tage	114,08 €	57,04 €	57,04 €
	3 Tage	85,56 €	42,78 €	42,78 €
	2 Tage	57,04 €	28,52 €	28,52 €
	1 Tag	28,52 €	14,26 €	14,26 €
07.30 - 16.00 Uhr	5 Tage	118,00 €	59,00 €	59,00 €
	4 Tage	94,40 €	47,20 €	47,20 €
	3 Tage	70,80 €	35,40 €	35,40 €
	2 Tage	47,20 €	23,60 €	23,60 €
	1 Tag	23,60 €	11,80 €	11,80 €
07.30 - 16.30 Uhr	5 Tage	121,96 €	60,98 €	60,98 €
	4 Tage	91,47 €	45,74 €	45,74 €
	3 Tage	60,98 €	30,49 €	30,49 €
	2 Tage	30,49 €	15,25 €	15,25 €
	1 Tag	15,25 €	7,63 €	7,63 €
Mo.-Do.: 16.30 - 17.00 Uhr / Fr. 15.00 - 15.30 Uhr <small>(Kann nur angeboten werden, wenn für mindestens 6 Kinder je Einrichtung diese Betreuungszeit gebucht wird)</small>	5 Tage	21,38 €	21,38 €	21,38 €
Variable Betreuungszeit (Zukaufstunde)		2,99 €	1,50 €	1,50 €

³Für eine Notbetreuung werden zusätzlich zum Betreuungsentgelt 20,00 Euro/Woche erhoben.

⁴In der Zeit der Eingewöhnung des Kindes in die Kindertagesstätte wird eine Eingewöhnungsgebühr in Höhe von 15 Euro/Woche erhoben (maximal 2 Wochen). ⁵In der Eingewöhnungsphase ist das Kind am Vormittag nicht die komplette Betreuungszeit anwesend.

Stadt Obertshausen	502-3
Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten	

(1.2) Kindergarten (ab 3 Jahren)¹

¹Die Betreuungszeiten müssen für eine Woche festgelegt werden, können aber nach Einwilligung der Kindertagesstätte von montags bis freitags in der Dauer variieren. ²Die monatliche Betreuungsgebühr wird wie folgt festgelegt:

Betreuungszeiten	pro Woche	Erstkind monatlich	Zweitkind monatlich	Jedes weitere Kind
07.00 - 12.00 Uhr	5 Tage	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
	4 Tage	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
	3 Tage	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
	2 Tage	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
	1 Tag	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
13.30 - 16.00 Uhr Montag-Donnerstag <small>(Kann nur in Verbindung mit einem 07.00 – 12.00 Uhr Platz gebucht werden)</small>	4 Tage	28,32 Euro	14,16 Euro	14,16 Euro
07.00 - 13.00 Uhr	5 Tage	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
	4 Tage	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
	3 Tage	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
	2 Tage	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
	1 Tag	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
07.00 - 13.30 Uhr	5 Tage	11,80 Euro	5,90 Euro	5,90 Euro
	4 Tage	9,44 Euro	4,72 Euro	4,72 Euro
	3 Tage	7,08 Euro	3,54 Euro	3,54 Euro
	2 Tage	4,72 Euro	2,36 Euro	2,36 Euro
	1 Tag	2,36 Euro	1,18 Euro	1,18 Euro
07.00 - 14.00 Uhr	5 Tage	23,60 Euro	11,80 Euro	11,80 Euro
	4 Tage	18,88 Euro	9,44 Euro	9,44 Euro
	3 Tage	14,16 Euro	7,08 Euro	7,08 Euro
	2 Tage	9,44 Euro	4,72 Euro	4,72 Euro
	1 Tag	4,72 Euro	2,36 Euro	2,36 Euro
07.00 - 15.00 Uhr	5 Tage	47,20 Euro	23,60 Euro	23,60 Euro
	4 Tage	37,76 Euro	18,88 Euro	18,88 Euro
	3 Tage	28,32 Euro	14,16 Euro	14,16 Euro
	2 Tage	18,88 Euro	9,44 Euro	9,44 Euro
	1 Tag	9,44 Euro	4,72 Euro	4,72 Euro
07.00 - 16.00 Uhr	4 Tage	56,64 Euro	28,32 Euro	28,32 Euro
	3 Tage	42,48 Euro	21,24 Euro	21,24 Euro
	2 Tage	28,32 Euro	14,16 Euro	14,16 Euro
	1 Tag	14,16 Euro	7,08 Euro	7,08 Euro

¹ § 2 Abs. (1.2) vollständig neu gefasst durch Art. I der 3. Änderungssatzung vom 23.09.2021 mit Wirkung zum 01.11.2021.

Stadt Obertshausen	502-3
Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten	

07.00 - 16.30 Uhr	4 Tage	66,08 Euro	33,04 Euro	33,04 Euro
	3 Tage	49,56 Euro	24,78 Euro	24,78 Euro
	2 Tage	33,04 Euro	16,52 Euro	16,52 Euro
	1 Tag	16,52 Euro	8,26 Euro	8,26 Euro
Mo. - Do.: 16.30 - 17.00 Uhr / Fr. 15.00 - 15.30 Uhr (Kann nur angeboten werden, wenn für mindestens 6 Kinder je Einrichtung diese Betreuungszeit gebucht wird)	5 Tage	11,80 Euro	5,90 Euro	5,90 Euro
Variable Betreuungszeit (Zukaufstunde) Kosten nach der 6 Betreuungsstunde		1,18 Euro	0,59 Euro	0,59 Euro

³Für eine Notbetreuung werden zusätzlich zum Betreuungsentgelt 20,00 Euro / Woche erhoben. ⁴In der Zeit der Eingewöhnung des Kindes in die Kindertagesstätte (maximal 2 Wochen) ist das Kind am Vormittag nicht die komplette Betreuungszeit anwesend.

~~(1.3)~~²

- (2) Die Erziehungsberechtigten erklären mit der Anmeldung rechtsverbindlich, für welche Betreuungszeiten ihr Kind angemeldet ist. Sollten die festgelegten Betreuungszeiten nicht eingehalten werden, wird die Verwaltung die nächst höhere Gebührenkategorie festsetzen.
- (3) Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die festgelegte Betreuungszeit in der Kindertagesstätte, so wird für jede angefangene Viertelstunde eine Gebühr nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Obertshausen erhoben.

§ 3³ Verpflegungsentgelt

- (1) ¹Das Verpflegungsentgelt für die Einnahme von Mittagessen in Kindertageseinrichtungen beträgt:

Bei einer Vollverpflegung (5 Tage/Woche) 76,00 EUR pro Monat je Kind

Bei einer Teilverpflegung (4 Tage/Woche) 60,80 EUR pro Monat je Kind

Bei einer Teilverpflegung (3 Tage/Woche) 45,60 EUR pro Monat je Kind

Bei einer Teilverpflegung (2 Tage/Woche) 30,40 EUR pro Monat je Kind

Bei einer Teilverpflegung (1 Tage/Woche) 15,20 EUR pro Monat je Kind

²Bei einer Teilverpflegung ist die Betreuungsgebühr entsprechend der Kombination zu zahlen.

³Eine Teilverpflegung ist nur im Kindergarten möglich.

- (2) Im Monat Juli wird zum Ausgleich für die Schließzeiten der Kindertagesstätten das Verpflegungsentgelt nicht erhoben.

² Punkt 1.3 vollständig gestrichen durch Art. I Abs. 1 der Änderungssatzung vom 11.02.2021.

³ § 3 vollständig neu gefasst durch Art. I abs. 2 der Änderungssatzung vom 11.02.2021

Stadt Obertshausen	502-3
Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten	

§ 4 Gebührenabwicklung⁴

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird bei der Abmeldung die in § 11 Absatz 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt vorgesehene Frist nicht eingehalten, ist für einen weiteren Monat die Gebühr zu zahlen.
- (2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus fällig - sie sind bis zum letzten Tag des Vormonats an die Stadtkasse Obertshausen zu überweisen.
- (3) Die Gebühren sind bei vorübergehender Schließung des Kindergartens weiterzuzahlen. Für das Essensgeld gilt in diesem Fall § 3 Abs. 2.
- (4) Fehlt ein Kind entschuldigt wegen Krankheit, Kur oder Urlaub außerhalb der Schließzeit länger als 4 zusammenhängende Wochen, wird für diese Zeit - längstens jedoch für acht Wochen - die Gebühr und das Essensgeld auf die Hälfte ermäßigt. Bei entschuldigtem Fernbleiben über die Achtwochenfrist hinaus, gelten Kinder als abgemeldet. Fehlt das Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt, so erlischt der Anspruch auf den Platz. In Härtefällen entscheidet der Magistrat.
- (5) Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung erfolgt keine Erstattung.
- (6) Der Magistrat kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere, wenn die Eltern oder die Alleinerziehenden als Sozialhilfeempfänger nicht anerkannt sind, sie aber die Kindergartengebühren nicht aufbringen können, unter Offenlegung ihrer persönlichen Verhältnisse, auf Antrag die Kindergartengebühren ermäßigen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Die Übernahme der Gebühren gem. § 5 der Gebührensatzung durch den Kreis Offenbach bleibt hiervon unberührt.
- (7) Über Stundungen, Niederschlagungen, Ermäßigungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabenordnung. Bei Schließung der städtischen Kindertagesstätten infolge von Ereignissen höherer Gewalt, wie zum Beispiel Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfen, und weiteren nicht vorhersehbaren Ereignissen an mehr als 5 Betreuungstagen werden anteilig keine Gebühren erhoben.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugend- bzw. Kreissozialamt beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Obertshausen, den 08.06.2018

⁴ § 4 Abs. 7 geändert durch Satzung vom 25.06.2020.

Stadt Obertshausen	502-3
Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten	

Der Magistrat der
Stadt Obertshausen

gez. Möser
Erster Stadtrat

Änderungsverlauf	
Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Obertshausen	
Aktenzeichen	020.061:S502; 460.017:502;
Datum des Beschlusses	30.05.2018
Datum der Ausfertigung	08.06.2018
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	21. und 28.06.2018
Datum des Inkrafttretens	01.08.2018
1. Änderungssatzung	
Aktenzeichen	020.061:S502; 460.017:502/2020-04;
Datum des Beschlusses	25.06.2020
Datum der Ausfertigung	27.07.2020
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	30.07.2020
Datum des Inkrafttretens	01.04.2020
2. Änderungssatzung	
Aktenzeichen	020.061:S502; 460.017:502/2021-01;
Datum des Beschlusses	11.02.2021
Datum der Ausfertigung	05.03.2021
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	31.03.2021
Datum des Inkrafttretens	01.04.2021
3. Änderungssatzung	
Aktenzeichen	020.061:S502; 460.017:502/2021-06
Datum des Beschlusses	23.09.2021
Datum der Ausfertigung	05.10.2021
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	12.10.2021
Datum des Inkrafttretens	01.11.2021